

Rechtliche Grundlagen

§ 7a BBiG - Teilzeitberufsausbildung

(1) Die Berufsausbildung kann in Teilzeit durchgeführt werden. Im Berufsausbildungsvertrag ist für die gesamte Ausbildungszeit oder für einen bestimmten Zeitraum der Berufsausbildung die Verkürzung der täglichen oder der wöchentlichen Ausbildungszeit zu vereinbaren. Die Kürzung der täglichen oder der wöchentlichen Ausbildungszeit darf nicht mehr als 50 Prozent betragen.



(2) Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung verlängert sich entsprechend, höchstens jedoch bis zum Eineinhalbfachen der Dauer, die in der Ausbildungsordnung für die betreffende Berufsausbildung in Vollzeit festgelegt ist. Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung ist auf ganze Monate abzurunden. § 8 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) Auf Verlangen der Auszubildenden verlängert sich die Ausbildungsdauer auch über die Höchstdauer nach Absatz 2 Satz 1 hinaus bis zur nächsten möglichen Abschlussprüfung.

(4) Der Antrag auf Eintragung des Berufsausbildungsvertrages nach § 36 Absatz 1 in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse für eine Teilzeitberufsausbildung kann mit einem Antrag auf Verkürzung der Ausbildungsdauer nach § 8 Absatz 1 verbunden werden.



Ihr Kontakt für Fragen

Die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

Tel.: 0228 8549-426

Email: jobcenter-bonn.bca@jobcenter-ge.de

Berufsausbildung in Teilzeit

Auszubildende heute finden

- Fachkräfte für morgen sichern!

Herausgeber

Jobcenter Bonn

www.jobcenter-bonn.de

Juni 2020

(4. überarbeitete Auflage)

Warum in Teilzeit ausbilden?

Eine Ausbildung in Teilzeit eröffnet Ihnen als Betrieb die Möglichkeit, zusätzlich motivierte und qualifizierte Arbeitskräfte selbst auszubilden!

Übrigens: Die meisten Teilzeit-Auszubildenden sind mit 75 Prozent der Vollzeit-Variante im Betrieb.

Vorteile für Sie als Ausbildungsbetrieb

- Sie erschließen sich neue Zielgruppen, um Ihren Fachkräftenachwuchs zu decken.
- Die Erfahrung zeigt, dass gerade junge Eltern besonders motivierte, engagierte Auszubildende mit wenig Ausbildungsabbrüchen sind.
- Wird Ihre Auszubildende Mutter, kann sie die Ausbildung in Ihrem Betrieb dennoch zu Ende führen.
- Sie können die/den Auszubildende/n zeitlich passend in Ihre Betriebsabläufe integrieren.
- Durch die reduzierte Stundenanzahl können Sie Kosten für die Ausbildungsvergütung senken.

Für junge Menschen ist eine qualifizierte Berufsausbildung eine wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Berufsleben. Eine Ausbildung in Teilzeit eröffnet insbesondere jungen Eltern die Chance auf eine dauerhafte Beschäftigung und eine verbesserte Situation für die ganze Familie.

Die Ausbildung in Teilzeit steht allen Auszubildenden offen. Besonders profitieren davon:

- junge Menschen, die trotz familiärer Verpflichtungen nicht auf eine Berufsausbildung verzichten möchten.
- junge Eltern, die bereits eine Ausbildung begonnen, diese wegen Elternschaft unterbrochen haben und nun den Wiedereinstieg planen.
- Berufsrückkehrende, die wegen Kindererziehung oder Pflege Angehöriger pausiert haben und sich eine neue berufliche Perspektive aufbauen wollen.



Dauer einer Ausbildung in Teilzeit

Die Durchführung der Ausbildung in Teilzeit kann sich auf die gesamte Dauer der Ausbildung oder nur bestimmte Zeiträume erstrecken.

Maximal darf die Reduzierung der täglichen oder der wöchentlichen Arbeitszeit 50 Prozent der Vollzeit-Stundenzahl betragen. Die Gesamtdauer der Ausbildung verlängert sich um den gekürzten Prozentsatz. Eine Ausbildung in Teilzeit darf jedoch nicht länger als das Eineinhalbfache der Ausbildung in Vollzeit dauern. Die Ausbildungsdauer entspricht damit grundsätzlich der Ausbildung in Vollzeit.

Auch in der Teilzeit-Variante ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Verkürzung der Ausbildung möglich.

Da die individuelle Ausbildungsdauer von der regulären abweichen kann, haben Auszubildende Anspruch darauf, die Ausbildung bis zum nächsten möglichen Prüfungstermin fortzuführen.

Organisatorisches

- Betrieb und Auszubildende/r vereinbaren die Durchführung der Ausbildung in Teilzeit und halten konkrete Vereinbarungen im Ausbildungsvertrag fest.
- Der Wechsel von der Vollzeit- in die Teilzeitvariante ist auch während der Ausbildung möglich. Dann ist eine Vertragsänderung erforderlich.
- Die Teilzeitvereinbarung bezieht sich nur auf den betrieblichen Teil der Ausbildung. Berufsschule und überbetriebliche Unterweisung finden in der Regel in Vollzeit statt.
- Falls das Ausbildungsgehalt gerade bei jungen Familien zur Sicherung des Lebensunterhaltes nicht ausreicht, haben Auszubildende die Möglichkeit, Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder Arbeitslosengeld II zu beantragen.

